

Zwischenbilanz: Genossenschaft

Wann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen?

Besteht der Verdacht, dass das Eigenkapital der Genossenschaft verbraucht ist, liegt begründete Besorgnis einer Überschuldung vor. Dies ist der Fall, wenn die ordentliche Jahresbilanz zeigt, dass die Forderungen der Gläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind.

Handlungspflicht:

Die Verwaltung hat eine Zwischenbilanz aufgrund der Liquidationswerte erstellen zu lassen (OR 903 I und II).

Zwischenbilanz

- Die ordentliche Jahresbilanz geht von der Weiterführung der Genossenschaft aus.
- Die Zwischenbilanz zu Liquidationswerten (Liquidationsbilanz) geht von der Annahme aus, dass die geschäftliche Tätigkeit nicht mehr weitergeführt und die Genossenschaft liquidiert wird.

Überschuldung

Zeigt auch die Zwischenbilanz zu Liquidationswerten, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, ist die Genossenschaft überschuldet (OR 903 II).

Das Fremdkapital ist nicht mehr gedeckt, wenn der Wert des Umlaufs- und Anlagevermögens kleiner ist, als die Summe des Fremdkapitals.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	50	Fremdkapital	350
Anlagevermögen	250	Aktienkapital	750
		Reserven	50
Verlust	850		
	1150		1150

Anders ausgedrückt ist eine Genossenschaft überschuldet, wenn das Gesellschaftskapital bestehend aus Grundkapital und Reserven kleiner ist als der Verlustvortrag.

Mitwirkungsrechte / -pflichten

Verwaltung

- Erstellung der Zwischenbilanz zu Liquidationswerten
- Überschuldungsanzeige
- Konkursaufschub (OR 903 V)
- Einforderung von allfälligen Nachschüssen
- Verhandlung mit Gläubigern über Rangrücktritt

Bei Genossenschaften mit einer statutarischen Nachschusspflicht ist die Überschuldungsanzeige erst abzugeben, wenn der Verlust nicht innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt wird (OR 903 IV).

Genossenschafter

- Leistung von Nachschüssen, sofern in Statuten vorgesehen (OR 902 IV).
- Persönliche Haftung für Genossenschaftsschulden, sofern in Statuten vorgesehen.

Gläubiger

- Konkursaufschub (OR 903 V)
- Rangrücktritt

Revisionsstelle / zugelassener Revisor

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten
- [Überschuldungsanzeige](#), falls die Verwaltung nicht aktiv wird.

Haftung / Verantwortlichkeit

Verwaltung

Kommt die Verwaltung ihrer Anzeigepflicht nicht nach, kann dies zur Haftung für den der Genossenschaft, den Gläubigern oder den Genossenschaffern entstandenen Schaden führen (OR 917).

Genossenschafter

Die Genossenschafter haften für die Gesellschaftsschulden

- bis zu einem bestimmten Betrag persönlich, sofern die Statuten dies vorsehen (OR 870),
- wenn die Statuten eine Nachschusspflicht vorsehen bis zum in den Statuten genannten Nachschussbetrag (OR 871)

Wurde in den Statuten weder eine Nachschusspflicht noch eine persönliche Haftung der Mitglieder verankert, haften sie nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann Verantwortlichkeitsansprüchen ausgesetzt sein, wenn

- die Verwaltung der Genossenschaft ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt
- und die Revisionsstelle in diesem Fall an ihrer Stelle die Anzeige nicht vornimmt (OR 906 I in Verbindung mit OR 729c).